

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 145-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.698

Eingereicht am: 05.07.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Boss (Saxeten, Grüne) (Sprecher/in)
de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: 1138/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Jetboote auf Berner Gewässern (im speziellen auf Briener- und Thunersee)

Der Presse war zu entnehmen, dass die BLS künftig mit der Jetboat Interlaken AG zusammenarbeiten will und die BLS eine Minderheitsbeteiligung bei Jetboat Interlaken erworben hat. Geplant und lanciert ist ein erstes «Produkt», der Jetboat-Cruise. Dieses neue Angebot soll eine gemütliche Seeschiffahrt mit einer Spritzfahrt auf dem Jetboot kombinieren. «Bei dieser Gelegenheit taufte die Jetboat Interlaken AG ihr zweites Jetboot» (Zitat Berner Oberländer vom 27.05.2016).

Ebenfalls konnte in der Jungfrauzeitung gelesen werden, dass der neue Besitzer des Hotel du Lac (neu Lake Resort) Pläne hat, seine Gäste vom hoteleigenen Steg mit einem Jetboot abholen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der gewerblichen Nutzung der bernischen Gewässer. Die Motion Ammann (071-2014 - Keinen gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern) wollte den gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf den Gewässern verbieten. Gewandelt als Postulat wurde dieses vom Grossen Rat mit 63 Ja zu 87 Nein (2 Enthaltungen) Stimmen abgelehnt.

Die Situation hat sich zwischenzeitlich verändert. Durch die effektive und geplante Zunahme der Jetbootdichte und deren touristischen Produkte müssten die Zulassungen im Rahmen des Schifffahrtsgesetzes, insbesondere von Artikel 2 und 8, überdacht und allenfalls neu beurteilt werden.

- Gemäss Artikel 2 (Schiffahrtsgesetz) kann die Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz es erfordern.
- Gemäss Artikel 8 (Schiffahrtsgesetz) kann eine Bewilligung erforderlich sein, wenn über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern vorhanden ist.

Gerade für den Brienzersee, bekannt und geliebt als «stiller» See, stellt ein Ausbau weiterer touristischer Jetbootangebote einen Einschnitt in dessen Charakter dar.

Die BLS verpflichtet sich in ihrem Unternehmensleitbild zur Umsetzung von Nachhaltigkeit. Die Umsetzung von Nachhaltigkeit eines Unternehmens wie der BLS ist vielfältig und laufend ausbaubar. Dennoch erstaunt, dass im operativen Geschäft neue Produkte kreiert werden, die der Nachhaltigkeit wohl kaum entsprechen.

Durch die Zunahme von Jetbooten werden die Unfallgefahren für die anderen Benutzer der Seen steigen und damit Konflikte innerhalb eines Erholungsraumes provoziert. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kantonsregierung mit Beschwerden konfrontiert wird.

Im Sinne einer nachhaltigen, konfliktfreien «Bewirtschaftung» der Berner Seen wird der Regierungsrat gebeten, die Zulassungen von neuen touristischen Angeboten mit Jetbooten zu prüfen, die untenstehenden Fragen zu beantworten und die Zulassungspraxis neu zu überdenken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welchen Gewässern im Kanton Bern sind Jetboote im Einsatz?
2. Ist die Anzahl der Jetboote bekannt, und wie viele sind im Einsatz?
3. Wie viele Zulassungen von Jetbooten sind in Planung?
4. Wie regeln andere Kantone mit Seen die Zulassung von gewerbemässigen oder touristischen Jetbootangeboten?
5. Wann und wie wird die künftige, zunehmende Bewilligungspraxis von Jetbooten im Kanton angegangen, und welche Kriterien gelten zur Beurteilung der Interessensabwägung (Touristische Angebote versus Landschaftsschutz/andere Benutzer)?

Begründung der Dringlichkeit: Da es für die Immatrikulation von (gewerblichen) Jetbooten auf bernischen Gewässern keine spezifischen Auflagen gibt und sich die oben beschriebenen touristischen Angebote laufend erweitern, sehe ich sofortigen Handlungsbedarf bzw. ist Dringlichkeit gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Die Frage des gewerbsmässigen Betriebs von Jetbooten, namentlich auf dem Brienzersee, bildete bereits Gegenstand der Motion 071-2014 Ammann, welche vom Grossen Rat am 2. September 2014 abgelehnt wurde.¹

In der Fragestunde des Grossen Rates vom 25. März 2014 wurde die Frage „Temporausch statt Natur und Erholung“ von Frau Grossrätin Häsler im Zusammenhang mit dem Betrieb von Jetbooten beantwortet.²

Auch im Nationalrat wurden in der Fragestunde vom 17. März 2014 diesbezügliche Fragen von Frau Nationalrätin Rytz durch den Bundesrat beantwortet.³

All diesen Vorstössen lässt sich entnehmen, dass die eidgenössische Schifffahrtsgesetzgebung die Zulassung von Schiffen abschliessend regelt. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, für Schiffe mit einem Wasserstrahlantrieb.

Zu Fragen 1 und 2

Im Kanton Bern sind 8 Jetboote immatrikuliert. Davon verkehren

- 2 Boote auf dem Brienzersee (gewerbliche Verwendung)
- 3 Boote auf dem Thunersee (private Verwendung)
- 3 Boote auf dem Bielersee (2 private Verwendung; 1 Boot mit 2 Motoren seit 1991 als Einsatzfahrzeug betrieben durch die Seepolizei)

Zu Frage 3

Dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sind derzeit keine privat oder gewerblich geplanten Zulassungen von Jetbooten bekannt.

Zu Frage 4

Gegenwärtig ist nur auf dem Zürichsee ein vergleichbares touristisches und gewerbsmässiges Jetbootangebot bekannt. Das Schiff entspricht den eidgenössischen Zulassungsvorschriften und muss einen Liegeplatz nachweisen. Gemäss Auskunft der zuständigen Schifffahrtsämter ist der Betrieb dieses Bootes auch auf dem Zürichsee nicht bewilligungspflichtig. Das Boot ist gegenwärtig im Kanton St. Gallen immatrikuliert.

Zu Frage 5

Ausser der von der Firma Jetboot Interlaken AG betriebenen Boote auf dem Brienzersee werden gegenwärtig keine weiteren Schiffe mit Wasserstrahlantrieb auf bernischen Gewässern touristisch verwendet. Aufgrund der damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten sowie der beschränkten Nachfrage, ist ein Boom weiterer solcher Angebote kaum zu erwarten.

Die Zulassung der Schiffe richtet sich nach eidgenössischen Vorschriften. Erfüllen die Schiffe die Voraussetzungen, sind diese zum Verkehr zuzulassen.

¹ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-b87e1e9826fd4573a31007bdc94b86a2.html>

² <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/1bfa80bd945d44efa0db1da0443337e2-332/5/PDF/2013.RRGR.1258-GR-Wortlautdokument-D-81664.pdf>

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20145165>

Bisher hat der Betrieb der Boote aus Sicht des Gewässer-, Umwelt- und Landschaftsschutzes zu keinen Problemen und Beanstandungen Anlass gegeben. Die Benützung der Gewässer wird weder für Schiffe, Fischer oder Erholungssuchende eingeschränkt, noch wird deren Sicherheit tangiert.

Die geltenden Verhaltensregeln der Schifffahrtsgesetzgebung, welche sich an alle Seebenutzer und somit auch an die Führer der Jetboote richten, reichen aus, um ein Nebeneinander von privater und gewerblich touristischer Nutzung tolerieren zu können. Solange keine konkreten Nutzungskonflikte auftreten, kann auf eine zusätzliche Bewilligungsregelung im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs verzichtet werden. Weitergehende Regelungen bedürften einer klaren gesetzlichen Grundlage, welche solche touristischen Angebote gewässerbezogen im öffentlichen Interesse ausschliessen oder beschränken würden.

Verteiler

- Grosser Rat